

EXPERTsuisse

REGLEMENT

zu

den Steuer-Zertifikatsprüfungen

- **MWST**
- **natürliche Personen**
- **KMU-Steuerberatung**
- **Tax Accounting**

vom

7. Dezember 2023

1. ZWECK UND GROBSTRUKTUR DER PRÜFUNG

- 1.11 Zur Förderung des Kompetenzaufbaus im Steuerwesen werden Zertifikatslehrgänge zu unterschiedlichen Themenbereichen durchgeführt. Die aktuell angebotenen Zertifikatslehrgänge werden im Anhang aufgeführt.
- 1.12 Einzelne Zertifikatslehrgänge werden in die Vorbereitungskurse zur dipl. Steuerexpertin / zum dipl. Steuerexperten integriert. Weitere Informationen enthält der Anhang.
- 1.13 Für alle Zertifikatslehrgänge werden anspruchsvolle Zertifikatsprüfungen durchgeführt. Die Zertifikatsprüfungen haben den Zweck der Überprüfung von Kompetenzen im Steuerwesen, welche bei erfolgreichem Bestehen durch ein Verbandszertifikat von EXPERTsuisse bestätigt und zertifiziert werden.
- 1.14 Neben der Zertifizierung von Kompetenzen unterstützen die Zertifikatsprüfungen das permanente Auseinandersetzen mit den Unterrichtsinhalten und vermitteln den Teilnehmenden des STEX-Lehrgangs den aktuellen Lernfortschritt.
- 1.15 Die Zertifikatsprüfungen enthalten in der Regel zwei Teile. Der erste Teil umfasst virtuelle Prüfungen (im Folgenden «E-Leistungsnachweise» genannt). Der zweite Teil ist eine schriftliche Prüfung (im Folgenden «summativer Leistungsnachweis» genannt).
- 1.16 Die Zertifikatslehrgänge und -prüfungen unterliegen der Aufsicht von EXPERTsuisse. Damit wird eine maximale Praxis- und Branchenorientierung gewährleistet. Die Zertifikatslehrgänge und -prüfungen sind weder Angebote der Höheren Berufsbildung, welche unter Aufsicht des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBFI) sind, noch ein Fachhochschulangebot.
- 1.17 Die Zertifikatsprüfungen folgen dem Grundsatz «wer lehrt, der prüft». Sie ermöglichen eine praxisorientierte Kompetenzüberprüfung mit einer bestmöglichen Symmetrie zwischen Unterrichtsinhalten und Prüfungsinhalten.

2. ORGANISATION

- 2.11 Der Vorstand von EXPERTsuisse erlässt das vorliegende Reglement, um die Organisation und die Durchführung der Zertifikatsprüfungen zu regeln.
- 2.12 Die Geschäftsleitung von EXPERTsuisse steuert die notwendigen Prozesse zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Zertifikatsprüfungen, z. B. die Entwicklung der Prüfungsaufgaben, die Organisation und die Benotung der Leistungsnachweise und die Behandlung von Beschwerden.
- 2.13 Zur Unterstützung kann EXPERTsuisse Expertinnen und Experten im Rahmen eines Beirats herbeiziehen.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, SPRACHEN, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Alle Termine der Zertifikatsprüfungen werden auf der Webseite von EXPERTsuisse in den Rubriken Ausbildung (STEX-Lehrgang) und Weiterbildung (Zertifikatslehrgänge) publiziert.

3.2 Anmeldung und Sprachen

- 3.21 Wer sich für den STEX-Lehrgang anmeldet, ist auch für alle Leistungsnachweise der integrierten Zertifikatslehrgänge angemeldet. Die Studierenden können aufgrund der vorgegebenen Daten den Zeitpunkt der Zertifikatsprüfung frei wählen. Wer die Leistungsnachweise nicht absolvieren will, muss sich explizit davon abmelden.
- 3.22 Wer sich für einen einzelnen Zertifikatslehrgang anmeldet, ist für alle Leistungsnachweise angemeldet.
- 3.23 Die Leistungsnachweise der Zertifikatslehrgänge werden in französischer und deutscher Sprache durchgeführt.
- 3.24 Werden andere Sprachen verwendet, ist dies aus der Ausschreibung und auf der Webseite von EXPERTsuisse ersichtlich.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Zertifikatsprüfung wird zugelassen, wer a) die Ausbildungsvoraussetzungen, b) die notwendigen Fachpraxisjahre und c) im STEX-Lehrgang oder in einem Zertifikatslehrgänge von EXPERTsuisse eingeschrieben ist.
- 3.32 Die Ausbildungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn ein Abschluss der Hochschule/Fachhochschule oder der höheren Berufsbildung vorliegt. EXPERTsuisse kann auf Antrag weitere Abschlüsse anerkennen.
- 3.33 Die notwendige Fachpraxis ist aus dem Anhang ersichtlich.
- 3.34 Als Fachpraxis gelten sämtliche beruflichen Tätigkeiten aus dem engeren und weiteren Feld des Steuerwesens. EXPERTsuisse beurteilt die Fachpraxis abschliessend.

- 3.35 Die notwendige Fachpraxis muss spätestens am Durchführungstermin der Leistungsnachweise erfüllt sein.
- 3.36 Falls die notwendige Fachpraxis im Zeitpunkt der Zertifikatsprüfung fehlt, kann EXPERTsuisse die Teilnahme an den Zertifikatsprüfungen zulassen. Das Zertifikat wird jedoch erst nach Erfüllung der Fachpraxis-Anforderungen ausgestellt.

3.4 Kosten

- 3.41 Für Personen, die im Rahmen des STEX-Lehrgangs oder einzelner Zertifikatslehrgänge die Leistungsnachweise absolvieren, sind die Kosten der Leistungsnachweise in den Studien-/Kursgebühren enthalten.
- 3.42 Studierende, die ihr Studium mit der Prüfungsordnung 2011 begonnen haben und in die neue Prüfungsordnung 2024 überführt werden, zahlen einen Unkostenbeitrag für die Teilnahme an den Zertifikatsprüfungen (summativer Leistungsnachweis). Diese Kosten werden auf der Webseite von EXPERTsuisse publiziert.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht absolviert oder besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Die Zertifikatsprüfungen werden in der Regel jährlich durchgeführt.
- 4.12 Das Aufgebot für die Zertifikatsprüfungen wird sechs Wochen vor der Durchführung zugestellt.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Wer die Zertifikatsprüfungen nicht absolvieren will, muss sich spätestens acht Wochen vor Durchführung der Zertifikatsprüfungen beim Bildungssekretariat abmelden. Die Abmeldung kann per E-Mail erfolgen (EXPERTsuisse AG, Stauffacherstrasse 1, CH-8004 Zürich, weiterbildung@expertsuisse.ch).
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutter- und Vaterschaft (innerhalb der branchenüblichen Urlaubstage);
 - b) Krankheit und Unfall (gemäss Arztzeugnis);
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Von den Zertifikatsprüfungen ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die eidesstattliche Erklärung der E-Leistungsnachweise nicht einhält (bei der virtuellen Durchführung);

- c) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- d) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der Zertifikatsprüfungen.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die Zertifikatsprüfungen. Im Rahmen dieser Beurteilung können digitale Hilfsmittel eingesetzt werden.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 EXPERTsuisse bestimmt die Notenskala und vergibt die Noten.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfungsteile und die Inhalte der Zertifikatsprüfungen werden im Anhang aufgeführt.
- 5.12 Die Arbeitspläne, die im Rahmen der Ausbildung abgegeben werden, definieren mit den Arbeitssituationen, den Lernzielen und den Inhaltsangaben den jeweiligen Prüfungsstoff.
- 5.13 Die Zertifikatsprüfungen werden als Open-Book-Prüfung durchgeführt. Alle Unterlagen (in gedruckter oder digitaler Form) dürfen verwendet werden. Nicht erlaubt ist die direkte oder mit technischen Hilfsmitteln unterstützte Kommunikation mit Drittpersonen und der Einsatz von Instrumenten mit künstlicher Intelligenz.

5.2 E-Leistungsnachweise

- 5.21 Die E-Leistungsnachweise prüfen im Rahmen von strukturierten Fragen Wissen und Anwendungen.
- 5.22 Die Resultate aus den E-Leistungsnachweisen sind in zeitlicher Hinsicht unbeschränkt gültig.
- 5.23 Jede Frage wird mit 2 oder 0 Punkten bewertet. Liegt bei einer Frage keine Antwort vor, so ergibt dies 0 Punkte. Minuspunkte bei falschen Antworten werden nicht angewendet.
- 5.24 In technischer Hinsicht verwenden die Studierenden für die Durchführung der E-Leistungsnachweise einen marktüblichen Rechner/Laptop mit integriertem Mikrofon und Videokamera.
- 5.25 Sowohl bei der Vorortdurchführung als auch bei der virtuellen Durchführung dürfen mehrere Bildschirme verwendet werden.
- 5.26 Bei der virtuellen Durchführung wird eine Personenkontrolle mit einem Pass oder mit einer Identitätskarte vorgenommen. Wer dies im virtuellen Raum nicht verwenden will, hat die Möglichkeit, die E-Leistungsnachweise vor Ort durchzuführen.

- 5.27 Bei einer virtuellen Durchführung sind die Studierenden verpflichtet, während der ganzen Dauer die Kamera und das Mikrofon des Rechners anzustellen. Die Studierenden absolvieren die E-Leistungsnachweise allein und stellen sicher, dass keine weiteren Personen während der Prüfung im gleichen Raum anwesend sind. Eine Nichteinhaltung ist eine grobe Verletzung der Prüfungsdisziplin.
- 5.28 Werden die E-Leistungsnachweise vor Ort unter Aufsicht durchgeführt, werden die Kamera und das Mikrofon nicht angestellt.
- 5.29 Die Verwendung jeglicher Art von Kommunikationsmitteln (Mobiltelefon, Chat usw.) ist in allen Fällen untersagt.
- 5.210 Technische Probleme bei der Durchführung von E-Leistungsnachweisen sind unmittelbar der zuständigen Stelle vor Ort oder schriftlich (per Mail) mitzuteilen. Bei begründeten technischen Problemen kann der jeweilige E-Leistungsnachweis wiederholt werden.

5.3 Summativer Leistungsnachweis

- 5.31 Der summativ Leistungsnachweis ist eine schriftliche Prüfung, die aus verschiedenen Einzelteilen besteht. Die Einzelteile sind in sich abgeschlossen und können unabhängig voneinander gelöst werden.
- 5.32 Der summativ Leistungsnachweis beinhaltet Anwendungs- und Beurteilungsfragen.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

- 6.11 An der Gesamtpunktzahl haben die E-Leistungsnachweise ein Gewicht von 40% und der summativ Leistungsnachweis ein Gewicht von 60%.
- 6.12 Für die E-Leistungsnachweise und den summativ Leistungsnachweis werden Punkte und keine Noten vergeben.

6.2 Beurteilung des Zertifikatsabschlusses als Ganzes

- 6.21 Aufgrund der Gesamtpunktzahl aus den E-Leistungsnachweisen und dem summativ Leistungsnachweis berechnet EXPERTsuisse einen Notenwert.
- 6.22 Der Notenwert hat ganze und halbe Noten nach Ziff. 6.31.

6.3 Notenwerte

- 6.31 Die Zertifikatslehrgänge werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen. Nur halbe Zwischennoten sind zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Zertifikats

- 6.41 Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.

- 6.42 Die Zertifikatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von einzelnen E-Leistungsnachweisen oder vom summativen Leistungsnachweis zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Zertifikatsprüfung zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 EXPERTsuisse entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen und der notwendigen Fachpraxis über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von EXPERTsuisse das Zertifikat.
- 6.44 EXPERTsuisse als Zertifizierungsstelle stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Gesamtnote;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Zertifikatsprüfung nicht bestanden hat, kann alle E-Leistungsnachweise und den summativen Leistungsnachweis zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Gebühren der Wiederholungsprüfung werden auf der Webseite publiziert.
- 6.53 Bei der Wiederholung muss in jedem Fall der summativ Leistungsnachweis absolviert werden. Bei der Wiederholung der E-Leistungsnachweise kann die Kandidatin / der Kandidat frei entscheiden, ob die E-Leistungsnachweise wiederholt werden. Im Fall der Wiederholung der E-Leistungsnachweise zählt dieses Ergebnis. Dort wo kein neuer E-Leistungsnachweis absolviert wird, wird die vorhandene Punktzahl übernommen.
- 6.54 Für die Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Durchführung der Prüfungen.
- 6.55 Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt mit einem separaten Anmeldeformular.

7. ZERTIFIKAT, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das Zertifikat wird von EXPERTsuisse als Zertifizierungsstelle ausgestellt.
- 7.12 Die Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, eine Titelbezeichnung gemäss folgender Grundstruktur zu führen: «Zertifiziert in... (plus Sachbezeichnung). Die Titelbezeichnungen sind im Anhang aufgeführt.
- 7.13 Die Namen der Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber werden in einem von EXPERTsuisse geführten Register eingetragen. Das Register wird nicht publiziert.

7.2 Entzug des Zertifikats

7.21 EXPERTsuisse als Zertifizierungsstelle kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Zertifikat entziehen.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Die Leistungsnachweise können von den Studierenden, die nicht bestanden haben, vor Ort eingesehen werden.

7.32 Der Entscheid zum Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung kann innert 30 Tagen schriftlich angefochten werden. EXPERTsuisse behandelt die Beschwerde abschliessend.

8. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

8.11 Personen, die im Rahmen der Prüfungsordnung für die höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten (20. Juni 2011) die Modulprüfungen absolviert und mit einer genügenden Note abgeschlossen haben, müssen nicht alle Teile der Zertifikatsprüfungen absolvieren.

8.12 Wer die Modulprüfung «Mehrwertsteuer» der Prüfungsordnung 2011 bestanden hat, muss die E-Leistungsnachweise des Zertifikatslehrgangs «MWST» nicht absolvieren.

8.13 Wer die Modulprüfung «Steuern natürlicher Personen» der Prüfungsordnung 2011 bestanden hat, muss die E-Leistungsnachweise des Zertifikatslehrgangs «Steuern natürlicher Personen» nicht absolvieren.

8.14 Wer die Modulprüfungen «Mehrwertsteuer», «Steuern natürlicher Personen», «Interkantonales und nationales Steuerrecht» und «Unternehmenssteuern» der Prüfungsordnung 2011 bestanden haben, muss die E-Leistungsnachweise des Zertifikatslehrgangs «KMU-Steuerberatung» nicht absolvieren.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.11 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

10. ERLASS

Zürich, 7. Dezember 2022

EXPERTsuisse
Peter Ritter, Präsident EXPERTsuisse

11. ANHANG

Zertifikatslehrgang	MWST	Steuern natürlicher Personen	KMU-Steuerberatung	TAX Accounting
Integration in den STEX-Lehrgang	Ja	Ja	Ja	Nein
Anzahl Lektionen	100	150	200	100
Integration in den STEX-Lehrgang	Ja	Ja	Ja	Nein
Fachpraxis	1 Jahr	1 Jahr	2 Jahre	2 Jahre
E-Leistungsnachweise, Art der Prüfung	Schriftlich, vor Ort oder virtuell	Schriftlich, vor Ort oder virtuell	Schriftlich, vor Ort oder virtuell	Schriftlich, vor Ort oder virtuell
E-Leistungsnachweise, Dauer der Prüfung	40 Minuten	60 Minuten	80 Minuten	40 Minuten
Summativer Leistungsnachweis, Art der Prüfung	Schriftlich, vor Ort oder virtuell	Schriftlich, vor Ort oder virtuell	Schriftlich, vor Ort oder virtuell	Schriftlich, vor Ort oder virtuell
Summativer Leistungsnachweis, Dauer	60 Minuten	90 Minuten	120 Minuten	60 Minuten
Titel	Zertifiziert in Mehrwertsteuer	Zertifiziert in Steuern natürlicher Personen	Zertifiziert in KMU-Steuerberatung	Zertifiziert in Tax Accounting

Die **Inhalte** für den Zertifikatslehrgang «**MWST**» ergeben sich aus den folgenden Themenbereichen:

- Grundzüge und Vertiefung der Mehrwertsteuer
- Branchenspezifische Aspekte der Mehrwertsteuer inkl. Verfahrensrecht
- Grundzüge internationaler Mehrwertsteuer
- Praxisnahe Fallbearbeitungen

Die **Inhalte** für den Zertifikatslehrgang «**Steuern natürliche Personen**» ergeben sich aus den folgenden Themenbereichen:

- Einführung in das Steuerwesen
- Rechtliche Aspekte des Steuerwesens von natürlichen Personen
- Besteuerung natürlicher Personen (inkl. indirekte Steuern, z.B. Erbschafts- und Schenkungssteuer)

- Steuerauscheidungen von natürlichen Personen
- Verfahrensrecht bei der Besteuerung von natürlichen Personen

Die **Inhalte** für den Zertifikatslehrgang «**KMU-Steuerberatung**» ergeben sich aus den folgenden Themenbereichen:

- Einführung in das Steuerwesen
- Besteuerung natürlicher Personen
- Besteuerung juristischer Personen
- Steuerauscheidungen von natürlichen Personen
- Verfahrensrecht
- Grundzüge und Vertiefung der Mehrwertsteuer

Die **Inhalte** für den Zertifikatslehrgang «**Tax Accounting**» ergeben sich aus den folgenden Themenbereichen:

- Einführung in die wichtigsten Rechnungslegungsvorschriften und das schweizerische Unternehmenssteuerrecht
- Tatsächliche und latente Steuern, temporäre Differenzen, Ermittlung des anwendbaren Steuersatzes
- Steuerüberleitungsrechnung und Steuerpositionen im konsolidierten Abschluss
- M&A und Umstrukturierungen
- Geschäftsbericht und Offenlegung, Zwischenabschluss
- Bewertung von Finanzinstrumenten, Immobilien und Beteiligungen
- Tax Accounting & Reporting in der Konzernpraxis